

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2011/1 vom 1. November 2005

Sg Versicherungsgericht, 2005-11-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AHV_2011_1

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2011/1 du 1 novembre 2005

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2011/1 del 1 novembre 2005

Regeste

Art. 5 AHVG, Art. 9 AHVG; Art. 6 ff. AHVV; Art. 39 AHVV. Kündigung und Weiterbeschäftigung, Auftragsverhältnis geltend gemacht. Festsetzung des Beitragsstatuts als unselbstständig erwerbend sowie Nachzahlungsverfügung korrekt. Kein Vertrauensschutz bei Äusserungen von Privatpersonen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. August 2011, AHV 2011/1). Präsidentin Lisbeth Mattle Frei, Versicherungsrichter Martin Rutishauser, a.o. Versicherungsrichter Christian Zingg; a.o. Gerichtsschreiber David Zünd Entscheid vom 11. August 2011 in Sachen A.____ GmbH, Beschwerdeführerin, gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, Ausgleichskasse des Kantons St. Gallen, Brauerstrasse 54, Postfach, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, und B.____, Beigeladener, betreffend Nachbelastung von paritätischen Beiträgen 2008 Sachverhalt:

Erwägungen

E. 1.1

Die sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht Erwerbstätiger richtet sich unter anderem danach, ob das in einem bestimmten Zeitraum erzielte Erwerbseinkommen als solches aus selbstständiger oder aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit zu qualifizieren ist (Art. 5 und 9 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10] sowie Art. 6 ff. der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV; SR 831.101]). Nach Art. 5 Abs. 2 AHVG gilt als massgebender Lohn jedes Entgelt für in unselbstständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit; als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gilt nach Art. 9 Abs. 1 AHVG jedes Einkommen, das nicht Entgelt für in unselbstständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt (vgl. BGE 123 V 161, Erw. 1 mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung ist für die Frage, ob im Einzelfall selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt, nicht die Rechtsnatur des zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses massgebend. Entscheidend sind vielmehr die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Die zivilrechtlichen Verhältnisse vermögen dabei allenfalls gewisse Anhaltspunkte für die AHV-rechtliche Qualifikation zu bieten, ohne jedoch ausschlaggebend zu sein. Als unselbstständig erwerbstätig ist im Allgemeinen zu betrachten, wer von einem Arbeitgeber in betriebswirtschaftlicher bzw. arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist und kein spezifisches Unternehmerrisiko trägt. Aus diesen Grundsätzen allein lassen sich indessen noch keine einheitlichen, schematisch anwendbaren Lösungen ableiten. Die Vielfalt der im wirtschaftlichen Leben anzutreffenden Sachverhalte zwingt dazu, die beitragsrechtliche Stellung einer erwerbstätigen Person jeweils unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu

beurteilen. Weil dabei vielfach Merkmale beider Erwerbsarten zu Tage treten, muss sich der Entscheid oft danach richten, welche dieser Merkmale im konkreten Fall überwiegen (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 13. Juli 2001, H 5/00, Erw. 2a mit Hinweisen).

E. 1.2

Charakteristische Merkmale einer selbstständigen Erwerbstätigkeit sind die Tätigkeit erheblicher Investitionen, die Benützung eigener Geschäftsräumlichkeiten, die Beschäftigung von eigenem Personal sowie Handeln in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Das spezifische Unternehmerrisiko besteht dabei darin, dass unabhängig vom Arbeitserfolg Kosten anfallen, die der Versicherte selber zu tragen hat. Für die Annahme selbstständiger Erwerbstätigkeit spricht sodann die gleichzeitige Tätigkeit für mehrere Gesellschaften in eigenem Namen, ohne indessen von diesen abhängig zu sein. Massgebend ist dabei nicht die rechtliche Möglichkeit, Arbeiten von mehreren Auftraggebern anzunehmen, sondern die tatsächliche Auftragslage. Von unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist auszugehen, wenn die für den Arbeitsvertrag typischen Merkmale vorliegen, d.h. wenn der Versicherte Dienst auf Zeit zu leisten hat, wirtschaftlich vom "Arbeitgeber" abhängig ist und während der Arbeitszeit auch in dessen Betrieb eingeordnet ist, praktisch also keine andere Erwerbstätigkeit ausüben kann. Indizien dafür sind das Vorliegen eines bestimmten Arbeitsplans, die Notwendigkeit, über den Stand der Arbeiten Bericht zu erstatten, sowie das Angewiesensein auf die Infrastruktur am Arbeitsort. Das wirtschaftliche Risiko des Versicherten erschöpft sich diesfalls in der (alleinigen) Abhängigkeit vom persönlichen Arbeitserfolg oder, bei einer regelmässig ausgeübten Tätigkeit, darin, dass bei Dahinfallen des Erwerbsverhältnisses eine ähnliche Situation eintritt, wie dies beim Stellenverlust eines Arbeitnehmers der Fall ist (vgl. BGE 122 V 172, Erw. 3c mit Hinweisen; vgl. auch H. Käser, Unterstellung und Beitragswesen in der obligatorischen AHV, 2. Aufl., S. 115f.).

E. 1.3

Abgeleitet aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (vgl. Art. 9 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]), der eine Person in ihrem berechtigten Vertrauen auf behördliches Verhalten schützt, können falsche Auskünfte von Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung der rechtsuchenden Person gebieten. Gemäss Rechtsprechung und Lehre gelangt der Vertrauensschutz zur Anwendung, 1. wenn die Behörde in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat; 2. wenn sie für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig war oder wenn die rechtsuchende Person die Behörde aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte; 3. wenn die Person die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen konnte; 4. wenn sie im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können und 5. wenn die gesetzliche Ordnung seit der Auskunftserteilung keine Änderung erfahren hat (BGE 131 V 472 E. 5 mit Hinweisen).

E. 2.1

Da über das Beitragsstatut des Beigeladenen für dessen Tätigkeit bei der Beschwerdeführerin ab Juni 2008 bis anhin noch keine förmliche Verfügung ergangen ist, ist die Frage, ob es sich dabei um eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit handelt, im Rahmen dieser Beschwerde zu prüfen.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin führt aus, sie habe in guten Treuen davon ausgehen können, dass der Versicherte selbstständig erwerbend war und es sich wohl nur noch um eine administrative Formsache handeln musste, um als solcher anerkannt zu werden, da sich der Versicherte nach eigenen Aussagen und gemäss Auskunft ihrer ehemaligen Treuhänderin bei der SUVA als selbstständig erwerbend gemeldet hatte. Die Beschwerdeführerin verkennt dabei allerdings, dass der sogenannte Vertrauensschutz nur gegenüber einer Behörde zur Anwendung gelangen kann. Dass sie dem Versicherten glaubte, als dieser beteuerte, er komme seinen administrativen Pflichten nach und es handle sich bei der Anerkennung seiner Selbstständigkeit bloss noch um eine reine Formsache, mag nachvollziehbar sein, fällt jedoch, da der Versicherte eine Privatperson ist, nicht in den Anwendungsbereich des in Erw. 1.3 dargestellten Vertrauensschutzes.

E. 2.3

Bei seiner Anmeldung bei der Beschwerdegegnerin gab der Beigeladene an, ca. Fr. 10'000.-- Anschaffungskosten für Werkzeuge aller Art ausgegeben zu haben. Dass er auch über ein ausgestattetes Werkstattfahrzeug verfüge, wie die Beschwerdeführerin in der Einsprache behauptete, gab der Beigeladene nicht an (act. G 3.1/19).

E. 2.4

Gegenüber der Suva führte der Beigeladene aus, zwar über etliche Werkzeuge zu verfügen, aber nicht vollständig ausgerüstet zu sein (act. G 3.1/29). Obwohl der Beigeladene mit der Suva so verblieben war, reichte er keine weiteren Unterlagen ein, die seine Selbstständigkeit weiter belegen könnten. Wird weiter berücksichtigt, dass der Beigeladene bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses per Ende Mai 2008 unbestritten als Unselbstständigerwerbender für die Beschwerdeführerin tätig gewesen ist und sich dessen Tätigkeit für "die Dauer unserer Personalrekrutierung" (act. G 3.1/2) für die Beschwerdeführerin nicht in ersichtlicher Weise geändert hat, so fehlen ausreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Beigeladene für die Beschwerdeführerin ab Juni 2008 aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht in selbstständigerwerbender Weise tätig gewesen wäre. Dies umso weniger, als aus dem Internet-Handelsregisterauszug hervorgeht, dass der Beigeladene Gesellschafter der Beschwerdeführerin war und vom 21. Februar 2006 bis 24. Juli 2009 sogar als Geschäftsführer mit Einzelunterschrift eingetragen war.

E. 2.5

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen war der Beigeladene für die Beschwerdeführerin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit unselbstständig tätig. Sobald die Beschwerdegegnerin somit Kenntnis davon erhielt, dass die Beschwerdeführerin ab Juni 2008 keine Löhne mehr für den Beigeladenen abrechnete, musste sie die Nachzahlung der geschuldeten Beiträge verlangen und nötigenfalls durch Verfügung festsetzen (vgl. Art. 39 AHVV). Die Höhe der nachbelasteten Lohnsumme (Fr. 14'000.--) für 2008 ist unbestritten geblieben. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte, dass die nachbelastete Lohnsumme nicht zutreffend wäre.

E. 3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Beitragsstatut richtig festgesetzt wurde und die Nachzahlungsverfügung rechtens erfolgte. Die Beschwerde ist abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.